

PRESSEMITTEILUNG

Runderlass Inklusion: Zauberformel „25 -3 -1,5“ ist entzaubert!

Landesregierung bleibt weit hinter allen Erwartungen!

**Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,
liebes Redaktions-Team,**

Mit der Zauberformel 25-3-1,5 wollte die neue Landesregierung NRW die inklusive Beschulung der Schüler*innen mit „Sonderpädagogischen Förderbedarf“ neu ausrichten und dadurch verbessern.

Das hätte bedeutet:

- max. 25 Schüler*innen pro Klasse
- davon 3 Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf (zielgleich und zieldifferent zusammen) und
- 1,5 Lehrerstellen je Klasse

Mit dem nun verabschiedeten Runderlass der Landesregierung bleibt die Landesregierung nicht nur weit hinter ihrem eigenen Anspruch, sondern auch weit hinter den Erwartungen der Betroffenen zurück.

Das Ziel einer Klassengröße „max. 25 Kinder“ wird im Erlass nicht formuliert und verankert. Es hätte zur Folge, dass Schulen nicht mehr so viele Schüler*innen wie bisher aufnehmen könnten und es an Schulraum fehlen wird. Die Rahmenbedingungen können hierzu noch über Jahre nicht umgesetzt werden. Insbesondere weil der Mangel an Sonderpädagogen und Pädagogen bei wachsenden Bedarfszahlen trotz einer minimalen Erhöhung der Lehrerstellen und Studienplätze nicht ausreichend abgebaut wird. Aus einer Verbindlichkeit könnten die Kommunen einen Konnexitätsanspruch geltend machen. Die fehlende Verbindlichkeit, lässt außerdem vermuten, dass auch weiterhin deutlich mehr als 3 Schüler mit Förderbedarf pro Klasse sein werden. Eine Vergleichbarkeit mit einer Sonderpädagogischen Förderung an einer Förderschule wird aus vielerlei Hinsicht nicht hergestellt, weil weder die Schüler/ Lehrer*innenrelation noch die Bedarfsorientierung nach Förderschwerpunkten vergleichbar gestellt werden. Zusätzlich würde durch eine sinkende Gesamtaufnahmezahl auch die Gesamtlehrer*innenzuweisung sinken statt steigen.

Die Gymnasien nehmen weiterhin eine unklare Sonderrolle ein und scheinen einerseits bevorteilt und gleichzeitig benachteiligt zu werden. Sie sollen weiterhin zielgleiche sonderpädagogische Förderung vornehmen, dafür aber keinen Status einer „Schule des Gemeinsamen Lernens“ erhalten, obwohl der Bedarf an Unterstützung dieser Schüler*innen nicht geringer ist. Sie können nur mit der Einwilligung eine zieldifferente Beschulung „Schule des Gemeinsamen Lernens“ werden. Würden sie sich für eine zieldifferenten Beschulung aussprechen, müssten sie weitaus weniger Schüler*innen (sechs pro Jahrgang) aufnehmen, als die anderen Schulen des Gemeinsamen Lernens. Dies würde ihnen augenscheinlich bei gleicher Ausgangslage einer zieldifferenten Beschulung einen Vorteil zu den anderen Schulformen verschaffen. Da aber auch offen bleibt, wie viele von den sechs Schüler*innen zieldifferent oder zielgleich sein müssten, bleiben die Kriterien für Gymnasien tatsächlich unklar. Sofern sie sich aber nicht dafür aussprechen, Schule des Gemeinsamen Lernens zu bleiben bzw. zu werden, würden sie spürbar benachteiligt bei der Förderung zielgleicher Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf.

Flächendeckend werden die zusätzlichen 0,5 Stellen (unabhängig von der Schulform) in den kommenden Jahren noch nicht zur Verfügung stehen. Eine Bündelung der Bedarfe kann daher nicht vorgenommen werden. Dies würde zu einer weiteren ungleichen Verteilung führen. Hierbei wäre zu

befürchten, dass einzelne Klassen/ Schulformen dann erheblich mehr als drei Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf pro Klasse aufnehmen müssten.

Der Erlass sieht Fortbildungen für alle Lehrer*innen an einer Schule des Gemeinsamen Lernens im Rahmen des Inklusionskonzeptes vor, stellt aber auch hierzu keine Verbindlichkeit der Fortbildung sicher. Dazu räumt er weder die notwendigen Entlastungszeiten ein, noch gibt er den Schulen des Gemeinsamen Lernens mehr Planungs- und Entlastungszeiten für eine Konzeptentwicklung oder Förderplanung.

Fehlende Qualitätsstandards lassen befürchten, dass die Professionalisierung des notwendigen pädagogischen Personals an allen Schulen des Gemeinsamen Lernens weiter sinken wird. Letztendlich wird sich an der bisherigen Situation vorerst wenig verändern, sofern nicht dringend notwendige Qualitätsstandards für alle in der Schule und für die Schüler*innen tätiges Personal verbindlich geschaffen werden. Hierzu bedarf es der dringlichen Einbindung aller Betroffenen, da Inklusion eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Diese finden aber bei der gegenwärtigen Entwicklung zu wenig Berücksichtigung. Es fehlt der Mut, mit verbindlichen Qualitätsstandards eine spürbare Entlastung zu verankern und dafür die Ressourcen zu garantieren.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand LEK NRW

Anke Staar

Dr. Ulrich Meier

Andrea Lausberg-Reichardt

Dr. Jan Klug